



GZ 2021/2/1

Immofinanz AG Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens durch die Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG

Der 2. Senat der Übernahmekommission hat unter dem Vorsitz von Herrn em. o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher und den Mitgliedern Frau Richter des OLG Wien Dr. Maria Reden, Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG, Herrn Mag. Robert Kastil, Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG, und Mag. Helmut Gahleitner, Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG, am 04. März 2021 auf Antrag von Petrus Advisers Investments Fund L.P. die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 33 Abs 1 Z 2 ÜbG betreffend die Immofinanz AG (FN 114425y), deren Aktien zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment *Prime Market* notieren, beschlossen.

Gegenstand der Untersuchung dieses Nachprüfungsverfahrens ist, ob Ronny Pecik, RPR Privatstiftung (FN 191884h), RPR Management GmbH (FN 292808a), RPPK Immo GmbH (FN 525728f), RPR Treasury GmbH (FN 534052x), Peter Korbačka, S Immo AG (FN 58358x), CEE Immobilien GmbH (FN 217290w), Norbert Ketterer, HAMAMELIS GmbH & Co KG (FN 518190w), EVAX Holding GmbH (FN 533290a) sowie allfällige gemeinsam vorgehende Rechtsträger eine Angebotspflicht gemäß §§ 22 ff ÜbG auf Ebene der Immofinanz AG verletzt haben. Dies betrifft insbesondere die im Februar 2020 von Ronny Pecik und Peter Korbačka (über die RPPK Immo GmbH) bei Immofinanz AG durchgeführten Beteiligungserwerbe sowie weitere kontrollrelevante (Kapital-)Maßnahmen im Jahr 2020 bei Immofinanz AG und S Immo AG.

Beteiligungspapierinhaber der Immofinanz AG, die allein oder gemeinsam mit anderen Beteiligungspapierinhabern über Aktien mit einem anteiligen Betrag von einem Hundertstel des Grundkapitals verfügen, oder über Beteiligungspapiere mit einem anteiligen Betrag von mindestens EUR 70.000 verfügen, können sich gemäß § 33 Abs 2 Z 4 ÜbG innerhalb einer Frist von einem Monat ab Veröffentlichung dieser Mitteilung dem Verfahren anschließen, wenn sie eine der beiden oben genannten Voraussetzungen glaubhaft machen. Mehrere Beteiligungspapierinhaber, denen nur gemeinsam Parteistellung zukommt, haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Nach Ablauf dieser Frist sind Anträge weiterer Beteiligungspapierinhaber unzulässig.

Parteien des Verfahrens mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland werden gemäß § 33 Abs 3 ÜbG aufgefordert, Zustellbevollmächtigte gemäß § 10 Abs 2 ÜbG zu bestellen.